

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gibt schon diverse Stellungnahmen zum Entwurf für das WaffG. Ich möchte einen Punkt aufzeigen den ich hinsichtlich der Jagd für problematisch halte und der auch seit Jahren auf dem Tisch liegt.

Ich begrüße die Einsicht daß der Einsatz der Kurzwaffe/Kat.B./FFW bei der Jagd notwendig und sinnvoll ist und den Willen das wieder zu ermöglichen! Und es mag auch "einfach erscheinen" über die Jagdkarte und die WBK die Nachsuche mit der FFW zu ermöglichen.

Ich bitte aber von diesem Plan des Gebrauchs der FFW bei der Jagd über Jagdkarte und WBK abzusehen und den Bedarf für den Waffenpass (WP) weiterhin für die Jagd zu ermöglichen und den dafür auch wieder auszustellen! D.h. speziell im aktuellen Entwurf Punkt 45 § 21 betreffend im Absatz (3) von §21 den Satzteil "entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen" nicht zu streichen! Bitte entfernen Sie nicht diesen Anker für den WP für den Einsatz für die Jagd!

Bitte geben Sie den Waffenbehörden die Möglichkeit in die Hand den WP für die Jagd wieder auszustellen!

Binden Sie die Ausstellung des WP für die Jagd z.B. an die gültige Jagdkarte und Kursprogramme der Landesjagdverbände (Recht, Praxis, Kurzwaffen-Einsatz im jagdlichen Betrieb), oder Ausgehschein, und dann unter Wegfall des "Ermessens".

Warum?

Kurz:

Rechtliche Ungleichbehandlung, viele Jäger haben WP, neue Jäger bekommen ihn nicht. Der Entwurf und die Erläuterungen zum Führen mit der Jagdkarte und WBK sind unpräzise und daher schaffen sie Rechtsunsicherheit. Führen außerhalb vom Revier unter "zeitlich und räumlichen Naheverhältnis" ist ein dehnbarer Begriff, bei Kontrolle doch "Einzelfal-Überprüfung ob Transport oder Führen vorliegt" und damit Aufwand auf Seiten der Behörde mit ungewissem Ausgang für den Jäger. Kat.C/D dürfen unter Bedingungen im Auto kurzfristig bleiben, Kat.B. nicht - ist das Mitnehmen dann Transport oder Führen, in welcher Form, für die Jagd, oder doch nicht?

Der WP gestattet das Führen. Punkt.

Lang:

Es unfair und eine Ungleichbehandlung durch das Recht den WP nicht länger auszustellen! Unfair für Jungjäger und kommende Jäger gegenüber den zigtausenden Jägern die den WP Jahrzehnte lang bisher/bis vor 3 Jahren erhalten haben! Das ist eine reine Willkürentscheidung und hat mit keiner physikalischen Entität oder Notwendigkeit zu tun.

Wenn ein Waldbesucher den Jäger über dem erlegten Wild im Wald oder dem Feld antrifft wird der Einsatz und das Führen der Waffe verständlich und außer Zweifel sein. Aber selbst in den Erläuterungen zum Entwurf gibt es unter "§20 Abs. 1a" den Wortlaut in Verbindung mit der Kurzwaffe "zugleich auch ein Jagdgewehr" und mit der Einschränkung "soweit nicht gegenteilige Anhaltspunkte anders vermuten lassen". Damit wird das Führen der Kurzwaffe ein Graubereich und auslegbar, selbst im Revier, da die Jagdhütte angesprochen wird.

Je weiter weg wir zeitlich und räumlich von dem "Jäger über erlegten Wild"-Bild gehen desto größer wird der Graubereich und desto mehr wird das Führen abhängig vom Standpunkt des Betrachters! Weiters wird in den Erläuterungen unter "§20 Abs. 1a" das "räumliche und zeitliche Naheverhältnis" angesprochen. Das ist dehnbar und interpretierbar. Diskussionen können sich an dem Begriff der Jagdausübung ergeben: gültige Jagdkarte, oder sind das nur die paar Augenblicke Schußabgabe, oder auch die Wochen oder Monate Hege und Pflege, Wildtierfütterung, Revierpflege, und darf dann eine FFW allenfalls als Abwehr gegen wehrhaftes Wild auch mitgenommen werden auch wenn keine Langwaffe mit dabei ist? Was ist in der Schonzeit? Oder wenn ich "nur" die Kastenfalle kontrollieren will und dafür nicht das Großkalibergewehr mit habe? "Na klar, natürlich, offensichtlich!" wird die eine Behörde sagen, und die andere "Halt warte, wie war das genau?". Ohne jedwede Unterstellung, einfach weil es keine klare Aussage ist wie "das Verbot zum Überfahren einer Sperrlinie". Es läßt Raum zur Interpretation.

Ich habe mit dem allseits geschätzten, leider mittlerweile verstorbenen, damaligen Generalsekretär Dr. Lebersorger des NöLjV. 2015 über diesen Kat.B.-Führen über die Jagdkarte 2015 gesprochen. Es gab damals dazu den Artikel "Waffenpass für Jäger" auf der Webseite des NöLjV. Ich habe am 27. Oktober 2015 beiliegendes Email an der Verband geschickt mit der fiktiven Schilderung über einen Jäger, der nur mit der Jagdkarte eine FFW führt und auf der Bundesstraße nach der Jagd zu seinem Auto geht und dabei schon illegal führt. Der Hr. Generalsekretär hat mich daraufhin angerufen und zu meiner Darstellung von meinem Email gesagt "das hätte kein Jurist besser formulieren können" und meiner laienhaften Einschätzung der Problematik zugestimmt. Der Inhalt des Gesprächs war dann daß das Führen von Kat.B. über die Jagdkarte nicht sinnvoll ist und die Wiederausstellung von WPs für Jäger sinnvoll ist.

Zeitgleich lief damals eine Petition der FPÖ im Parlament mit demselben Ziel, den WP für Jäger wieder auszustellen.

Durch den WP wird eindeutig geregelt daß eine Person eine Kat.B./FFW führen darf. Punkt. Einfache binäre Entscheidung. Ist ein WP vorhanden ist das Führen erlaubt. Wenn nicht, dann nicht.

Die Diskussion ergab oder ergibt sich rein um die Notwendigkeit der Kurzwaffe im jagdlichen Betrieb - und ich das wurde nun anerkannt. Danke! Danke an jene Funktionäre die das vermitteln und klar machen konnten! Danke im Sinne der Jagd! Aber statt Paragraphen und Änderungen zu erfinden würde es meiner Meinung nach reichen dem Jäger den WP auszustellen.

Daß Jäger im Revier führen, bei der An- und Abfahrt, am Weg zum Schiessstand für

das Training und Einschieszen, oder vielleicht auch noch bei der Versorgung des Wilds im Kühlhaus, oder beim Wildbret-Händler (falls überhaupt), ist verständlich und ergibt sich aus den Abläufen. Daß einer mal auch am Weg zum Wirt danach führt (aber tatsächlich nicht in der umfriedeten Gaststätte selbst) wird auch passiert sein aber mir ist keine Hollywood-Wild-West-Showdown-Szene aus unseren heimischen Gaststätten mit Jägern bekannt. In der Innenstadt, bei der Kirche, dem Feuerwehrfest, im Jagdkurs, beim Kinder zur Schule bringen oder abholen, privat, oder so, habe ich keinen Jäger (Kleidung als Indiz, Abbildung vom Griffstück an Kleidung bei Bewegung etc) führen gesehen.

Ähnliche Thematik der Ungewissheit, gerade bei der Zu- und Abfahrt zur Jagd oder auch dem Schiessstand für das Training: eine Langwaffe (Kat.C/D) darf kurzfristig (6 Stunden am Tag, 3 Stunden in der Nacht) unsichtbar, gesichert oder teilzerlegt-und-ein-Teil-mitgenommen, im abgesperrten Fahrzeug verbleiben (z.B. Wirtsbesuch, Einkaufen von Wasserflasche und Wurstsemmel beim Supermarkt, Abholen von Futter für die Wildtierfütterung, Material für die Kanzel oder Falle holen, Tanken, Weidkameraden abholen oder nach Hause bringen, Anruf von Verwandten die brauchen gerade irgendwo jetzt schnell nur einen Handgriff, Was-auch-immer, etc). Viele Jäger sind auch Landwirte und auch da kann etwas unvorhergesehenes rasch am Hof oder auf den Feldern passieren wo man statt ins Revier geradeaus jetzt links oder rechts abbiegen muß. Kat.C/D kann im Fahrzeug bleiben, OK. Was ist mit der Kat.B./Kurzwappe? Die darf nicht im Fahrzeug verbleiben. "Führen" und "Jagd" könnte dann schon bezweifelt werden, aber auch das Mitnehmen entladen und in der Umhängetasche oder Rucksack (und nochmal in einem geschlossenen Futteral) kann problematisch sein, wenn unvermutet in einem Geschäft z.B. ein Kaufhausdetektiv oder das Kassapersonal die Öffnung der Tasche verlangt. Aha "Sie (umgangssprachlich) führen ja eine Waffe mit! Hier?" und schon wieder hat man eine Diskussion ob und wie der Jäger das darf oder nicht - den Einzelfall. Was ist der Transport? Auch Sportschützen sind in solchen Situationen schwerst dem Gutwillen ausgesetzt weil sie die Fahrt unterbrochen haben obwohl sie nur transportieren. Tatsächlich ist eine der sichersten Transportarten einer Kurzwaffe die sie am Körper in einem entsprechendem Holster zu stecken - da ist die Möglichkeit sie vor unbefugtem Zugriff zu schützen am Besten. Aber das gilt als Führen. Mit einem Waffenpass gibt es Rechtssicherheit für alle Beteiligten und ein hinreichend geschultes Personal oder dann der Beamten der Exekutive kann das erkennen.

Ich denke daß durch die geplante Änderung mehr Rechtsunsicherheit entsteht, weil mehr Personen, die der Jagd kritisch gegenüberstehen, nun mehr Anzeigen erstatten werden wenn sie einen vermutlichen Jäger mit Kurzwaffe sehen! Durch die medial geführten Diskussionen um den Wolf, das Schächten und den Tierschutz werden gesellschaftliche Gräben leider eher größer, oder tiefer, und die Jagd und Tradition stehen auf dem Präsentierteller unter Beobachtung. Ich denke aus dem Führen über die Jagdkarte und WBK werden sich mehr Einsätze und mehr Fälle ergeben mit ungewisserem Ausgang. Damit auch mehr Aufwand auf Seiten der Behörden. Schon der Satz mit "kein Transportieren im Sinne des § 7 Abs. 3, ist im Einzelfall zu beurteilen" bedeutet mehr Aufwand, mehr Personal, mehr Interaktion, von allen Beteiligten, für potentiell und wahrscheinlich "nichts". Oder es kommt dann doch zur Verurteilung "das war außerjagdliches Führen", weil dieser Richter die Distanz als zu groß ansieht. Wäre der Nachname Meier statt Bauer, dann wäre man bei einem

anderem Richter und der sieht den Fall klar als "jagdliches Führen" wegen der kurzen Zeit und Freispruch.

Jeder versteht wenn "jemand mit einer Waffe herumfuchtelt oder auf Leute zielt" daß da sofort gehandelt werden muß. Aber das Führen alleine einer Lang- oder Kurzwaffe bei einem Jäger soll und darf nicht zu Diskussionen mit ungewissem Ausgang führen. Und das geht meiner Meinung nach nur über den Waffenpass.

Ich bitte Sie daher den WP wieder für die Jagd auszustellen, nach objektiven und erfüllbaren Kriterien.

Ich denke nicht daß der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung von WP für Jäger so groß ist wenn die Unterlagen passen. Es werden ja nicht jedes Jahr 10.000-e mehr die dann auch gleich alle in die Bezirkshauptmannschaften strömen und die Reviere wandern. Bringt ja auch Geld in die Bezirkshauptmannschaften - wieder ein Kärtchen mehr.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit,
mfg
Philipp Ott